



Per E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt
91312 Höchststadt

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: franziska.wurzinger@reg-mfr.bayern.de		
31-H 12.05.2021	RMF-SG24-8314.01-90-8-2 Frau Wurzinger	Telefon / Fax 0981 53- 1359 / 981359	Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. 445	Datum 18.06.2021

Markt Vestenbergsgreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand"

hier: Frühzeitige Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Vestenbergsgreuth beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.25 „Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand“ zu ändern, um die bestehende Gewerbe- und Kulturwerkstatt langfristig in ihrem Bestand zu sichern und die entsprechende Nutzungsplanungsrechtlich festzulegen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Hauptortes und soll als Mischgebiet ohne Vergnügungsstätten festgesetzt werden, um die bestehenden und geplanten Nutzungen (KFZ-Werkstatt, Eventlocation, Ferienwohnungen, Parkplätze) auf dem bereits bebauten Areal in Einklang zu bringen. Der Bebauungsplan ist gemäß §8 Abs.2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Von den Änderungen des Bebauungsplanes sind die Belange der Raumordnung nicht berührt. Aus landesplanerischer Sicht sind deshalb keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wurzinger
Beschäftigte

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

Per Fax 09193 62 95 6

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch
91312 Höchststadt

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
12.05.2021; 31-H Herr Höveler	PVRN-325. SN	0911/231-5304 Frau Gromeier	15.06.2021

Stellungnahme zu:
**Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 25
„Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand“;
Markt Vestenbergreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des
Regionsbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Geschäftsstelle

Anlage
Gutachten des Regionsbeauftragten

REGIONSBEAUFTRAGTER

**für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken**

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-325.
14.05.2021

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 ERH
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

11.06.2021

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbe- und Kulturwerksatt Hildenbrand“

des Marktes

Vestenbergsreuth

Landkreis

Erlangen-Höchstadt

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

Es wurde festgestellt, dass von dem o. g. Vorhaben des Marktes Vestenbergsreuth

regionalplanerische Belange nicht negativ berührt sind.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thürmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Tumltzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-208 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

VG Höchstadt
Bahnhofstr. 18
91315 Höchstadt

Verwaltungsgemeinschaft
Höchstadt a.d. Aisch

09. Juli 2021

Eingang

Bauamt II

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese

Ansprechpartner/in: Frau Mauerer

Am besten erreichbar: zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Zimmer: 10

Telefon: 09193 20-2128

Telefax: 09193 20-492128

E-Mail: regina.mauerer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 62.2/6102/159/25-1.Änd.

Höchstadt, 08.07.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbe- u. Kulturwerkstatt Hildenbrand“ des Marktes Vestenbergsgreuth; Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

Planunterlagen i.R.

Stellungnahmen der Fachbereiche Immissionsschutz und Klimaschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zu o.a. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt der VG Höchstadt vom 07.05.2021 wurden die betreffenden Flurnummern nicht korrekt angegeben.

Des Weiteren wurde angegeben, dass die Änderung erfolgt, da die unterschiedlichen, vorhandenen und geplanten Nutzungen keiner baulichen Nutzung nach § 2-11 BauNVO eindeutig zuzuordnen sind. Da im Bebauungsplan ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt wurde, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131 803-1000
Telefax 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-1001
Telefax 09193 20-491001

E-Mail poststelle@erlangen-hoechstadt.de

Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG

IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



Da es sich beim dem nun vorliegenden Bebauungsplan im Gegensatz zum Ursprungsbebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird um Beachtung gebeten, dass der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB einzuhalten ist. Die Planunterlagen, insbesondere die Festsetzungen sind daher zu überarbeiten.

Planzeichnung / Festsetzungen

Unter Punkt B. „Zeichnerische und textliche Festsetzungen“ sind lediglich Festsetzungen anzugeben. Angaben, die keinen Festsetzungscharakter haben bzw. lediglich bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässig sind, sind in die Hinweise bzw. in die Begründung aufzunehmen. Die Festsetzungen sind daher zu überarbeiten.

Die festgesetzten Baugrenzen verlaufen teilweise durch bestehende Gebäude.

Des Weiteren ist im Geltungsbereich der Fl.Nr. 343/1 ein Gebäude errichtet worden, das nicht als Bestand dargestellt ist.

Die Planzeichen für bestehende bauliche Anlagen und Bauungsvorschlag sind in der Planzeichnung nicht und in der Legende kaum zu unterscheiden.

Die Zufahrten im Planteil sind nur schlecht zu erkennen und deutlicher darzustellen. Die Zufahrt erfolgt für den nördlichen Teil über eine festgesetzte Grünfläche. Um Prüfung wird gebeten.

In der Planzeichnung befinden sich gestrichelte Linien, die nicht in der Legende definiert sind.

Die Lärmschutzwand ist in der Planzeichnung schlecht zu erkennen. Die festgesetzte Länge von 37m stimmt nicht mit der Planzeichnung überein.

In der Planzeichnung fehlen teilweise Eintragungen zur OK-FFH über NN.

In der Legende ist die OK-FFH mit 319,15m für den Gesamtumgriff festgesetzt. Hier wird um Prüfung und Angabe, dass es sich um die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens handelt, gebeten. Des Weiteren wurden in den Nutzungsschablonen verschiedene Eintragungen zur OK-FFH über NN angegeben. Die Planung ist im Hinblick auf Übereinstimmung zu überarbeiten.

Zudem wurde festgesetzt, dass es sich um die Höhenangaben der Hauptgebäude handelt. Die Festsetzung sollte hinsichtlich der Garagen und Nebenanlagen ergänzt werden.

Unter Ziffer 2 wurde festgesetzt, dass die Firsthöhe bei Gebäuden mit Pultdächern den festgesetzten Wert um 1,50m unterschreiten muss. In der Nutzungsschablone wurde hier keine Unterscheidung getroffen. Die Festsetzungen sind daher zu prüfen.

Hinsichtlich der Festsetzung eines Mischgebietes wird um Prüfung der zulässigen Nutzungen gebeten, da laut Festsetzung lediglich die Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO für unzulässig erklärt wurden, Gartenbaubetriebe und Tankstellen jedoch zulässig sein sollen.

Für die unter Ziffer 9. festgesetzte Begleitgrünfläche ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche handelt. Für die private Grünfläche ist noch die Zweckbestimmung festzusetzen.

Auf dem Planblatt fehlen die zeichnerische Festsetzung der Ausgleichsfläche sowie die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Die unter Ziffer 13 erfolgte Angabe stellt keine Festsetzung und ist so nicht nachvollziehbar. Hier wurde lediglich angegeben, dass sich nur geringfügige Abweichungen zur ursprünglichen Ausgleichsflächenberechnung ergeben haben. Dies ist so nicht nachvollziehbar und zu überprüfen. Die Begründung ist entsprechend nachvollziehbar zu ergänzen.

Zudem bedarf es einer Sicherung der Ausgleichsfläche durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sowie eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit und Reallast ins Grundbuch. Hierzu ist mit dem Fachbereich Naturschutz Rücksprache zu nehmen.

Hinsichtlich der Festsetzung einer GRZ von 0,4 für das gesamte Baugrundstück wird im Hinblick auf künftige Bauvorhaben darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl der Bauanträge und baulichen Anlagen im Planbereich auf eine Einhaltung der zulässigen GRZ zu achten ist. Es wird daher um Prüfung gebeten, ob eine GRZ von 0,4 eingehalten wird. Hinsichtlich der Festsetzung der GRZ wird auf das mit E-Mail vom 02.12.2020 versandte Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO lediglich bis zu 0,8 zulässig ist. Da festgesetzt wurde, dass die GRZ neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen um weitere 50% überschritten werden darf, wird um Prüfung und Überarbeitung gebeten.

Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung und Dachfarbe und Anzahl der zulässigen Vollgeschosse im südlichen Bereich wird im Hinblick auf evtl. erforderliche Befreiungen um Prüfung gebeten, ob an diesen Festsetzungen festgehalten werden soll. Zudem stellt sich die Frage, ob Flachdächer zulässig sein sollen.

Formulierungen mit den Worten „o.ä.“ stellen keine hinreichend bestimmte Festsetzungen dar und sind zu überarbeiten bzw. zu präzisieren.

Unter Ziffer C wurde angegeben, dass mit Einhaltung der Baulinien und dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung die Abstandsflächen als eingehalten gelten. Da das Maß der baulichen Nutzung nicht berechenbar ist, ist dies so nicht nachvollziehbar.

Die auf Seite 7 genannten Regelwerke sind zu benennen.

Begründung

Jede Festsetzung ist zu begründen. Dies ist nicht ausreichend erfolgt. Die Begründung ist daher nachvollziehbar zu ergänzen.

In der Begründung wurde auf Seite 20 im ersten Absatz angegeben, dass Teilbereich 2 in 4 Einzelflächen mit unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung gegliedert wird. Dies ist nicht korrekt, da für den südlichen Bereich einheitlich eine GRZ von 0,4 festgesetzt wurde.

Auf Seite 6 der Begründung wurden für den südlichen Bereich Gästehäuser angegeben. Da es sich im genannten Bereich nicht ausschließlich um Gästehäuser handelt, ist dies zu korrigieren.

Da es sich nicht mehr um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind entsprechende Formulierungen in der Begründung und Umweltbericht zu überarbeiten.

In die Begründung sind noch Aussagen bezüglich § 1a Abs. 5 BauGB aufzunehmen. Um Prüfung und Ergänzung wird gebeten.

Des Weiteren fehlen in der Begründung noch Aussagen zum Hochwasserschutz, insbesondere zu Starkregenrisiken (vgl. Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 18.09.2019 zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung).

Es sind zudem noch Angaben zum kommunalen Abstimmungsgebot, zur Löschwasserversorgung/Brandschutz sowie zur Müllentsorgung zu ergänzen.

Die auf Seite 7 genannten Regelwerke sowie die verwendeten Rechtsquellen sind zu benennen.

Der Umweltbericht ist zu aktualisieren.

Wie bereits mitgeteilt, wird gebeten, die Angaben zu den Anlagen der Begründung zu überarbeiten. Um Beachtung des Datenschutzes wird gebeten.

II. Immissionsschutz

Die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz ist als Anlage beigefügt.

III. Tiefbau

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes liegt etwa hälftig innerhalb und hälftig außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (ODE-Bereich).

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten (ODE) gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis 15,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot und 30,0 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Baubeschränkung. Die entsprechenden Anbauverbots- und Baubeschränkungszone sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich darzustellen.

Die Sichtdreiecke an der Einmündung und die OD-Grenze wurden regelkonform eingetragen.

Wir bitten zu gegebener Zeit um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes.

IV. Gesundheitsamt

Die Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheitsamt wird nachgereicht.

V. Klimaschutz

Die Stellungnahme des Fachbereiches Klimaschutz ist als Anlage beigefügt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.


Kraus
Abteilungsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde: <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Vestenbergsreuth</div>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet Gewerbe - Kulturwerkstatt Hildenbrand Stand 26.04.2021
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnung dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 10.06.2021 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-1724 – Herr Brodmerkel
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die in dem Schallschutzgutachten angestellten Berechnungen beruhen auf baulichen und betriebstechnischen Annahmen, die so nicht mehr der den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die im damaligen Lärmschutzgutachten getroffenen Aussagen können daher nicht wieder ein zu eins als Festsetzung übernommen werden.
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Das damalige Lärmschutzgutachten ging von einer Freischankfläche für 30 Personen in direkter Umgriff um das Café aus. Auch wurde von einem baulich deutlich kleineren Café ausgegangen. Im Teilbereich 2D wurde vom Lärmschutzgutachter ein Gaststättenbetrieb angesetzt, welcher nach Kenntnisstand des Immissionsschutzes, nicht mehr verwirklicht wird. Zudem ist die im südlichen Teil des Grundstückes errichtete Freischankfläche für 130 Leute im damaligen Schallschutzgutachten logischerweise unberücksichtigt geblieben. Die für die damalige Berechnung der maximal möglichen Schallemissionen nächstgelegenen Immissionsorte IO1 und IO7 sind nun nicht mehr zu berücksichtigen. Daraus kann sich eventuell für den Betrieb der Kulturwerkstatt eine schalltechnisch günstigere Gesamtsituation ergeben.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht macht es keinen Sinn die Betriebszeiten der Außenbewirtschaftungsflächen erneut auf 21:00 Uhr zu begrenzen. Dieses zeitliche Limit wurde laut damaligen Gutachten lediglich anhand der eingereichten Betriebsbeschreibung gesetzt. Eine rechnerische Überprüfung ob die zeitliche Begrenzung tatsächlich notwendig ist wurde nicht angestellt.

Zudem wurde dann in dem darauffolgenden Bauantragsverfahren für das Café und die Freischankfläche eine Befreiung von dieser Festsetzung mit beantragt, da die Begrenzung auf 21:00 Uhr am tatsächlichen Betrieb der Kulturwerkstatt vorbei geht.

Letztendlich ist das dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Gutachten zu überarbeiten und an den tatsächlichen Bestand und dessen Betriebsweise anzupassen.

Die aus der Neubetrachtung resultierenden Voraussetzungen zur Betriebsführung und zur baulichen Ausstattung sind dann als Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

Die immissionsschutzfachlichen Festsetzungen zur Beschaffenheit und zum Betrieb des Parkplatzes im Teilbereich 3 können übernommen werden. Die hier vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fahrbahnbeschaffenheit sind auch zeitnah umzusetzen. Nur so können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Weiterhin gilt zu beachten, dass aufgrund des Schallschutzes nur 32 PKW-Stellplätze an diesem Standort errichtet werden können.

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung
------------	---------------------------------

gespeichert unter: F:\Abteilung4\Umweltamt\user\IMMI\BPL\Bebauungspläne\Vestenbergsgreuth\25 Gewerbe und Kulturwerkstatt Hildenbrand\25 1. Änderung ifSn 08.06.2021

I. Schreiben an

SG 62.2
Frau Mauerer
IM HAUSE

Zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

II. Zum Akt

LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
SG 62.2 - Bauamt II
Frau Mauerer
Schloßberg 10
91315 Höchstadt

Kreisentwicklung, Klimaschutz

Nägelsbachstraße 1 · 91052 Erlangen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Arcaden, Neuer Markt, Busbahnhof, Hauptbahnhof

Ansprechpartner/in: Simon Rebitzer

Am besten erreichbar:

Ebene 1 · Raum 1.44 (blauer Flügel)

Telefon: 09131 803-1274

Telefax: 09131 803-491274

E-Mail: simon.rebitzer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: SG 13

Erlangen, 10.06.2021

Stellungnahme des Klimaschutzbeauftragten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand“ des Marktes Vestenbergsreuth

Sehr geehrte Frau Mauerer,

zum o.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung.

Gemäß §1, Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. eine „nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“ gewährleisten und dazu beitragen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern [...]“.

Hinweise / Empfehlungen

Energieversorgungskonzept

In einem Kurzkonzept könnte untersucht werden, welcher Bedarf an Energieformen wie Wärme (Raumheizung, ggf. Warmwasser) und Strom (Allgemeinstrom, Laden von MA-/ Kunden-/ BesucherInnen-Fahrzeugen) besteht und wie dieser effizient, klimafreundlich und „günstig“ gedeckt werden kann.

→ Das Landratsamt bezuschusst oder finanziert solche Energiekonzepte u.U. komplett

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131 803-1000
Telefax 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-0
Telefax 09193 20-501

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de

Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG

IBAN DE86 7638 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Gestützt durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Mobilität und Ladeinfrastruktur(-vorbereitung)

Aufgrund der kulturellen und touristischen Nutzung sowie der zunehmenden Beliebtheit von Pedelecs sollten entsprechende Abstellanlagen zur Verfügung gestellt werden. Auch das Angebot von Lademöglichkeiten wäre denkbar.

Auf den geplanten Kfz-Parkplätzen könnte Ladeinfrastruktur für E-Autos (von Mitarbeitern oder BesucherInnen) errichtet werden, die evtl. durch die betriebseigene Photovoltaik gespeist wird. Hierfür können derzeit vom Freistaat Bayern und von der Bundesregierung attraktive Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Prognosen zufolge werden zukünftig 80 % der Ladevorgänge zuhause oder am Arbeitsplatz stattfinden.

Zudem sollte (halb-)öffentliche Infrastruktur generell in der Nähe von Ankernutzern wie der geplanten Gewerbe-Kulturwerkstatt aufgebaut werden, auch wenn die Auslastung in sehr kleinen Ortschaften nach wie vor sehr gering ist. Es ist aber grundsätzlich möglich, Investition und Betrieb von einem Dienstleister übernehmen zu lassen.

Da die Elektromobilität immer stärker in Fahrt kommt, sollten zukünftige Ladeleistungen/-bedarfe bei der Infrastrukturplanung auf Gemeinde- und Gebäudeebene mitgedacht werden:

www.tinyurl.com/webgis-erlangen-hoechstadt (Elektromobilitätskonzept ERH)



Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Rebitzer

Bastian Hoeveler

Von: Mauerer Regina <Regina.Mauerer@erlangen-hoechstadt.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Juli 2021 14:08
An: Linda Heesch; Bastian Hoeveler
Betreff: 1. Änderung des BPLN Nr. 25 "Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand" des Marktes Vestenbergsgreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend noch die Stellungnahme des Gesundheitsamtes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Mauerer

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT



SG 62.2 - Bauamt II
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt

Telefon 09193 / 20 - 2128
Telefax 09193 / 20 - 492128

Regina.Mauerer@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Folgende Mailanhänge werden aus Sicherheitsgründen geblockt:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/gebloekte-Inhalte>

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/meta/datenschutz/

Von: Möhring Philipp
Gesendet: Donnerstag, 8. Juli 2021 12:40
An: Mauerer Regina
Betreff: Stellungnahme zur 1. Änderung des BPLN Nr. 25 "Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand" des Marktes Vestenbergsgreuth

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand“ des Marktes Vestenbergsgreuth; frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Mauerer,

die am 07.07.2021 bei uns eingegangenen Unterlagen des Marktes Vestenbergsgreuth zum o. g. Vorgang (Antragsunterlagen mit Stand vom 26.04.2021 des Landschaftsarchitekturbüros Frieder Müller-Maatsch, Burghaslach) wurden eingesehen und bewertet.

Nach unserem Kenntnisstand liegt das Planungsgebiet nicht im Wasserschutzgebiet. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.

Bei einer ausreichenden Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestehen aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht unsererseits gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Anmerkung: Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000222507

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Möhring

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Staatliches Gesundheitsamt
SG 73 - Hygiene und Infektionsschutz
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Telefon 09131 / 803 - 2309
Telefax 09131 / 803 - 492309

philipp.moehring@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Folgende Mailanhänge werden aus Sicherheitsgründen geblockt:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/geblockte-inhalte>

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/meta/datenschutz/



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt
Markt Vestenbergsgreuth
Bahnhofstr. 18
91315 Höchststadt a.d. Aisch

Ihre Nachricht
12.05.2021

Unser Zeichen
4.1-4622-ERH 11.4-
14474/2021

Bearbeitung +49 911 23609-261
Roland Wolkersdorfer

Datum
23.06.2021

31-H

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 25 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbe- Kul-
turwerkstatt Hildenbrand" - 1. Änderung, Markt Vestenbergsgreuth, Landkreis
Erlangen-Höchststadt
hier: Beteiligung der Behörden**

Anlage(n): 1 Formblatt Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
als Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Walter Hümmer
Abteilungsleiter



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Markt Vestenbergsgreuth

VG Höchststadt, Bahnhofstraße 15, 91315 Höchststadt a. d. Aisch

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan **Nr. 25 „Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand“ – 1. Änderung**
für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **28.06.2021**

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-261.

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit der Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine wasserwirtschaftlichen Belange direkt berührt.</p> <p>Bezüglich des Bodenschutzes und der Abwasserbeseitigung geben wir folgende Hinweise:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.</p> <p>Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Gemäß WHG sind Neubaugebiete/-flächen grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern. Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist eine ortsnahe Versickerung vorrangig umzusetzen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch den Betreiber sicher zu stellen.</p>
	<p><u>Nürnberg, den 22.06.2021</u> Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">gez. <u>Dr. Hümmel, Oberregierungsrat</u> Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

Verwaltungsgemeinschaft
Höchstadt a.d. Aisch


31. Mai 2021

Eingang

Staatliches Bauamt
Nürnberg



Hochbau
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Nürnberg
Postfach 47 57 • 90025 Nürnberg

Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. A.
Bahnhofstraße 18
91315 Höchstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Nürnberg, 26.05.2021
31-H 12.05.2021	S2400-4322.2-2683	Jäger 3.05	 0911 - 24294 - 424  0911 - 24294 - 429 katja.jaeger@stban.bayern.de

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbe- und Kulturwerkstatt
Hildenbrand" in Vestenbergsgreuth**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen. Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.

Daher bitten wir nicht weiter am vorliegenden Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Jäger

Amtssitz
Staatliches Bauamt Nürnberg
Postfach 47 57 90025 Nürnberg
Zollhof 6 90443 Nürnberg
 0911-24294-0
 0911-24294-699

Dienstgebäude Straßenbau
Zollhof 3
90443 Nürnberg

E-Mail und Internet
poststelle@stban.bayern.de
www.stban.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d.Aisch
Bastian Höveler
Bahnhofstr. 18
91315 Höchststadt a.d.Aisch

IHR ZEICHEN
31-H

IHRE NACHRICHT VOM
12.05.2021

UNSERE ZEICHEN
P-2021-2661-1_S2

DATUM
31.05.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Vestenbergsgreuth, Lkr. Erlangen-Höchststadt: Bebauungsplan Nr. 25 (1.
Änderung) "Gewerbe- Kulturwerkstatt Hildenbrand Vestenbergsgreuth Ost"**

**Zuständiger Gebietsreferent:
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Lobinger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der
Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere
Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren
Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur
Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie
der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die

Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

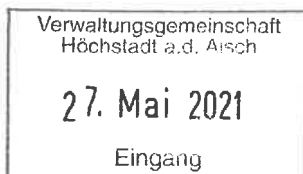


Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken



ALE Mittelfranken • Postfach 619 • 91511 Ansbach

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch
Markt Vestenbergsgreuth
Postfach 1270
91312 Höchststadt



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31-H, 12.05.2021

Bitte bei Antwort angeben
ALE-MFR-A-4600-1-623-2

Name
Gerhard Krämer

Telefon
0981 591-299

Ansbach, 20.05.2021

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 1. Änderung „Gewerbe- und
Kulturwerkstatt Hildenbrand“ in Vestenbergsgreuth,
Markt Vestenbergsgreuth, Landkreis Erlangen-Höchststadt;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 25 1. Änderung „Gewerbe- und Kulturwerkstatt
Hildenbrand“ des Marktes Vestenbergsgreuth keine Bedenken.

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Krämer
Baurat

Seite 1 von 1



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
Jahnstraße 7, 90763 Fürth

Markt Vestenbergsgreuth
Bahnhofstraße 18
91315 Höchststadt a. d. Aisch

Verwaltungsgemeinschaft
Höchststadt a.d. Aisch

28. Mai 2021

Eingang

Robert.Schiefer@aelf-fu.bayern.de

Name
Robert Schiefer
Telefon
0911 99715-1225
Telefax
0911 99715-1600
E-Mail
Robert.Schiefer@aelf-fu.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31-H vom 12.05.2021

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L2.2-4612-38-2-4

Fürth
25.05.2021

**Bauleitplanung BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25, 1. Änderung „Gewerbe- und Kulturwerkstatt Hildenbrand“ in Vestenbergsgreuth.**
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen aus dem Jahre 2013 zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die aktuelle Planung.

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Moritz Bergen, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/99715-2000)

Durch das Vorhaben ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht betroffen.
Forstliche Belange sind nicht berührt.

Seite 1 von 2

Wir weisen aber darauf hin, dass als Ausgleich eine Erstaufforstung im Landkreis Bamberg erfolgen soll. Diese muss mit dem dort zuständigen AELF Bamberg vor ab abgesprochen werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Schiefer